

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 76 (1998)
Heft: 5

Rubrik: Rund ums Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

Angemessene Entschädigung

Seit einigen Monaten befindet sich meine pflegebedürftige Tante im Altersheim und ist für diverse Besorgungen auf meine Hilfe angewiesen. Wie hoch ist eine angemessene Entschädigung für das Erledigen von Einzahlungen, Einkäufen, gelegentlichen Nährarbeiten, Begleiten zum Arzt? Mein Anfahrtsweg beträgt zehn Kilometer. Weil ich meine Hilfeleistungen nicht mit der Stoppuhr verrichten möchte, wäre ich froh um Angabe einer Pauschalentschädigung.

Sie können Ihre Aufwendungen berechnen wie ein Beistand: Er erhält entweder einen bestimmten Prozentsatz aus Einkommen und Vermögen oder stellt Rechnung für seinen Einsatz. In meinem Wohnkanton beispielsweise hat der Vormund oder die Beiständin laut Reglement Anrecht auf 2% des Renteneinkommens plus 5% Zinsertrag aus dem Vermögen plus Autospesen. «Angemessen» sollte die Entschädigung sein. Das heisst, dass Sie Ihren Arbeitseinsatz, besonders wenn noch (andere) Erben da sind, am besten nach dem Zeitaufwand bewerten – wenigstens so lange, bis Sie eine Erfahrungszahl haben, also wissen, wie viele Stunden ungefähr Sie monatlich aufwenden.

Für Privatabmachungen wie die Ihre gibt es weder Vorschriften noch Richtlinien; viele halten sich punkto Stundenlohn in etwa an die Löhne der Haushalthelferinnen, gehen meist etwas tiefer, wenn die Arbeit nicht so streng oder für eine liebe An-

gehörige ist. Zeit und die Unkosten für die Autofahrten können Sie ebenfalls einsetzen. Ein Autokilometer kostet sehr unterschiedlich, je nach Marke, Typ und Jahreskilometer; der ACS oder der TCS gibt Ihnen darüber Auskunft.

Müssen beide Ehegatten Steuern bezahlen?

Auf der Steuererklärung und -rechnung sind stets die Vornamen beider Ehegatten aufgeführt. Heisst das nun, dass beide Partner sich am Bezahlen der Steuern beteiligen sollen? Meine Frau würde das nicht begreifen, dabei steht sie finanziell besser da als ich. Ich muss mein Geld sehr gut und überlegt einteilen, damit es für alles, Fr. 600.– Haushaltgeld inklusive (zu mehr langt's nicht), reicht. Meine Frau erhält die halbe Ehepaarrente ausbezahlt, ich dazu noch Fr. 1966.– Pension; allein die Mietkosten betragen schon Fr. 1150.–.

Ihr und Ihrer Frau Einkommen setzt sich aus Ihren Renten und allenfalls dem Vermögensertrag zusammen, und aus diesem Einkommen werden die Steuern errechnet. Damit ist wohl klar, dass ein Teil der Steuern auch aus der Rente Ihrer Frau resultiert. Sie können sich auf dem Steueramt erkundigen, wie hoch der Anteil Ihrer Frau ungefähr wäre. Steht sie finanziell viel besser da als Sie, ist es ihre Pflicht, das Ihre an den gemeinsamen Haushalt beizutragen. Was gibt es da «nicht zu begreifen»? Wie erklärt das Ihre Frau? Hat sie vielleicht früher immer zurückstecken müssen? Oder besitzen Sie ein wohlgefülltes Sparbuch?

Adressiert ist die Steuerrechnung an beide, damit sich das Steueramt auch an beide halten kann: Beide Ehe-

leute haften solidarisch für die Steuern. So wie beide für die laufenden Haushaltskosten haftbar sind (nicht aber für die Schulden oder Extravaganzen des andern).

Für die faire Aufteilung der Ausgaben erstellen die Budgetberaterinnen ein Familienbudget mit Berücksichtigung der haushaltführenden Person. Hausarbeiten sind nämlich auch ein vollwertiger Beitrag an die Gemeinschaft.

Marianne Gähwiler

Bank



Dr. Emil Gwaller

Hypotheken zurückzahlen?

Immer wieder höre ich von meinen Freunden und Bekannten, dass es steuertechnisch falsch sei, wenn man bei einem Eigenheim die Hypotheken vollständig zurückzahlt. Ich habe immer gedacht, das bringe im ganzen gesehen Vorteile. Kurz meine Situation. Ich besitze eine 4 1/2-Zimmer-Eigentumswohnung mit Garage. Keine Hypotheken mehr. Katasterwert etwa Fr. 100 000.–. Dies geht als Vermögen in die Steuererklärung. Der Eigenmietwert beträgt Fr. 6000.– (Staatssteuer) und Fr. 10 000.– (Bundessteuer). Ich bin seit bald 5 Jahren in Pension, verheiratet, habe drei erwachsene Kinder. Unser Ein-

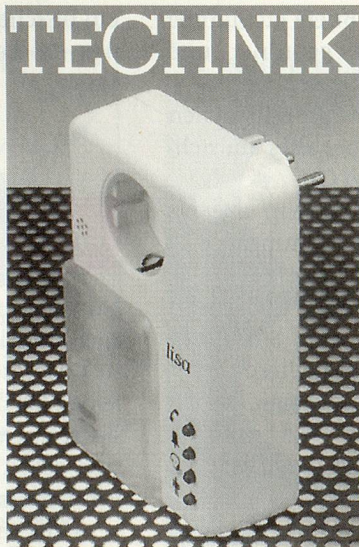
HUMAN TECHNIK

Hören Sie die Tür- und Telefonklingel nicht mehr?

Dank spezieller Gerätetechnologie (die keine Installationen benötigen) ist es möglich, dass Sie in jedem Raum das Läuten nicht nur hören, sondern auch sehen können. Gerät nur in die Steckdose stecken und fertig.

Haben Sie andere Hörschwierigkeiten? Wir führen auch Telefon- und Fernsehverstärker sowie auch Blitzwecker und vieles mehr.

Fordern Sie noch heute unverbindlich Prospekte an.



Fürthaler Hilfsmittel für Hörbehinderte

St.-Wolfgang-Strasse 27
6331 Hünenberg
Fax/Telefon und Schreibtelefon
041/781 03 33